



Reit- und Fahrverein Overledingerland e.V. Ihrhove

Vorstand Hans-Josef Gossling



Satzung des Reit- und Fahrverein Overledingerland e.V.

- § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 – Zweck des Vereins**
- § 3 – Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 5 – Mitgliedsbeiträge**
- § 6 – Organe des Vereins**
- § 7 – Der Vorstand**
- § 8 – Amtsdauer des Vorstands**
- § 9 – Beschlussfassung des Vorstands**
- § 10 – Mitgliederversammlung**
- § 11 – Die Einberufung der Mitgliederversammlung**
- § 12 – Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**
- § 13 – Nachträglich Anträge zur Tagesordnung**
- § 14 – Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 15 – Kassenprüfer**
- § 16 – Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Reit- und Fahrverein Overledingerland e.V. Ihrhove

Geschäftsstelle:
26810 Westoverledingen
Ziegenkamp 11

Postanschrift:
26810 Westoverledingen
Ihrener Straße 246

Telefon:
0 49 55 / 45 71 oder
01 72 / 4 56 30 52

Bankverbindung:
Ostfriesische Volksbank
Kto-Nr.: 6 116 566 201 · BLZ: 285 900 75

Satzung des Reit- und Fahrverein Overledingerland e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen: „Reit- und Fahrverein Overledingerland e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leer unter VR 424 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 26810 Westoverledingen - Ihrhove.
Der Verein wurde in der Gründungsversammlung am 07.05.1969 errichtet.

(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im Kreisreiterverband Leer, Bezirksverband Ostfriesland sowie des Landessportbundes Niedersachsen und des zuständigen Fachverbandes.
Der Verein ist berechtigt, Mitgliederdaten an die übergeordneten Vereine /Verbände mitzuteilen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 – Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in seiner Gesamtheit, insbesondere die Förderung des Reit- und Pferdesports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- ❖ aktive Teilnahme an Pferdeleistungsschauen, Pferdeschauen, Reiterwettbewerben und Fahrturnieren,
- ❖ die Ausbildung von Reitern, Fahrern und Pferden in allen Disziplinen,
- ❖ die Bereitstellung eines breit gefächerten Angebotes in den Bereich Breiten- und Leistungssportes,
- ❖ die Förderung der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend, durch Ausübung des Pferdesports,
- ❖ die Unterrichtung im Umgang mit den Pferden unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der geschäftsführende Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Mitgliedschaft beginnt am Anfang des Monats, welcher der Aufnahmeentscheidung folgt. Die Ablehnung durch den geschäftsführenden Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft untergliedert sich in:

- ❖ aktive Mitglieder, die den Reit- und Fahrsport mindestens einmal in der Woche aktiv im Verein betreiben,
- ❖ passive Mitglieder, die den Reit- und Fahrsport nicht aktiv im Verein betreiben,
- ❖ Ehrenmitglieder. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. In der letzten Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder es gegen die Vereinsinteressen, die Satzung, insbesondere gegen Anstand und Sportkameradschaft, gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der Grund der Ausschließung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den geschäftsführenden Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden wiederkehrende Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, in der das Einziehungsverfahren näher geregelt werden kann.

(2) Die aktiven Mitglieder haben jährlich maximal bis zu 25 Arbeitsstunden auf dem Vereinsgelände zu erbringen oder an deren Stelle einen Ausgleichsbetrag zu zahlen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und der hierfür alternativ zuzahlende Ausgleichsbetrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(4) Ehrenamtliche Personen haben nur Anspruch auf:

- a) Kostenersatz in nachgewiesener Höhe
- b) Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Freibeträge des § 3 Nr. 26 a EStG

§ 6 – Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 – Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- b) dem Jugendwart
- c) dem Hobbywart
- d) dem Turnierreiterwart
- e) dem Ausbilder
- f) dem Pressewart

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.

(4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist zulässig.

§ 8 – Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu seiner jeweiligen Neuwahl im Amt. Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand werden im jährlichen Wechsel wie folgt durchgeführt:

- ❖ in ungeraden Kalenderjahren werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart
- ❖ in geraden Kalenderjahren werden der 2. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt.

Neumitglieder dürfen auf die Dauer von einem Jahr nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der erweiterte Vorstand oder auf Antrags des Vorstand, die Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 – Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren, und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 – Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Alternativ kann die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung auch durch Bekanntmachung am schwarzen Brett in der Reithalle erfolgen. Die Tagesordnung setzt der erweiterte Vorstand fest.

§ 12 – Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied

- (2) In der Mitgliederversammlung hat
- ❖ Jedes aktive Mitglied eine Stimme
 - ❖ Jedes passive Mitglied eine Stimme
 - ❖ Jedes Ehrenmitglied eine Stimme

Alle Mitglieder sind ab Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

(6) Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Vorstandswahlen „en bloc“ sind nicht zulässig.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Hat während der Mitgliederversammlung der Versammlungsleiter gewechselt, unterschreibt nur der letzte Versammlungsleiter. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen anzugeben.

§ 13 – Nachträglich Anträge zur Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die innerhalb der Frist eingegangenen Anträge brauchen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung nicht mitgeteilt zu werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Satzungsänderungen, die Erhöhung des Mitgliedsbeiträge, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vorstand dies beschließt oder die Einberufung von einem Zwanzigstel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 – Kassenprüfer

Die Kassenprüfer (zwei) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstand sein. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind. Sie haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

§ 16 – Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den:

**Deutschen Kinderschutzbund, Kreis- und Ortsverband Leer e.V.
Reformierter Kirchgang 11,
26789 Leer,**

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.04.2010 beschlossen.